

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016

5295

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

**(Änderung vom; Allgemeine Weiterbildung;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² Die Kosten für Weiterbildungsangebote, an denen kein besonderes öffentliches Interesse besteht, müssen durch die Kursgelder vollständig gedeckt werden.

Allgemeine
Weiterbildung

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 37. ¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:

Subventionen

lit. a und b unverändert.

c. die berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,

lit. d und e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 16. März 2016 die Massnahmen zur Umsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 festgelegt (RRB Nr. 236/2016). Mit der Massnahme F12.4 soll die Finanzierung der von Dritten angebotenen Kurse im Bereich der allgemeinen Weiterbildung bzw. zum Erwerb der Grundkompetenzen aufgehoben werden.

B. Änderung

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) regelt die berufliche Grundbildung einschliesslich Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a–c BBG). Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) sieht in § 32 Abs. 2 zusätzlich vor, dass der Kanton im Bereich der allgemeinen Weiterbildung auch Angebote privater Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen kann, sofern an diesen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Angebote andernfalls – ohne diese Unterstützung durch den Kanton – nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Es hat sich gezeigt, dass im Bereich der allgemeinen Weiterbildung grundsätzlich ein breites Angebot besteht, sodass eine finanzielle Unterstützung von einzelnen privaten Anbietenden durch den Kanton nicht mehr notwendig bzw. gemäss § 32 Abs. 2 EG BBG nicht mehr möglich ist.

Hinzu kommt, dass das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 2016 über die Weiterbildung (WeBiV, AS 2016, 689) am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Diese Erlasse sehen vor, dass Bund und Kantone im Weiterbildungsbereich gemeinsam strategische Ziele festlegen und Programmvereinbarungen schliessen, die als Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone dienen. In diesem Zusammenhang wird – im Rahmen der Umsetzung des WeBiG – auch zu prüfen sein, welche Angebote inskünftig noch durch den Kanton zu fördern sind. Die Förderung der allgemeinen Weiterbildung bzw. der Grundkompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (SR 837.0) und der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) bleibt im bisherigen Umfang weiterhin eine Aufgabe des Kantons.

Vor diesem Hintergrund ist § 32 Abs. 2 EG BBG aufzuheben. Diese Änderung erfordert auch eine Anpassung von § 37 EG BBG. Die privaten Anbietenden von Kursen im Bereich der allgemeinen Weiterbildung wurden bereits darüber orientiert, dass die bisherigen Subventionen auf Ende 2016 eingestellt werden.

Der Regierungsrat hat am 6. April 2016 im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 weitere Massnahmen beschlossen (RRB Nr. 316/2016). Die Massnahme F15.5 sieht in Bezug auf die Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, die Senkung des Nettoaufwandes für die allgemeine Weiterbildung an den kantonalen Berufsfachschulen 2018 von 2 Mio. Franken und 2019 von 4 Mio. Franken vor (Grundlage Budget 2016). In diesem Zusammenhang werden die Angebote der allgemeinen Weiterbildung an den kantonalen Berufsfachschulen grundsätzlich überprüft.

C. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

D. Leistungsüberprüfung 2016, Bindung des Kantonsrates

Der vorgesehene Sanierungsbeitrag zur Umsetzung der Massnahme F12.4 beträgt 2017 0,8 Mio. Franken, ab 2018 jährlich 2,5 Mio. Franken.

Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV beschliesst der Kantonsrat innert sechs Monaten über Anträge des Regierungsrates, die dem mittelfristigen Ausgleich dienen. Der Kantonsrat ist dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen erzielbaren Saldoverbesserungen gebunden. Der in RRB Nr. 236/2016 aufgeführte Gesamtbetrag von 494,4 Mio. Franken für die Massnahmen in der Zuständigkeit des Kantonsrates wird sich durch einzelne Vorlagen bis zur Antragstellung zur letzten Vorlage der Leistungsüberprüfung 2016 verändern. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat gleichzeitig mit der letzten für 2016 geplanten Vorlage über den aktuellen Stand informieren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi